

Antrag

der Abg. Thaddäus Kunzmann u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Das Landeserziehungsgeld auch für Schwellenhaushalte erhalten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Familien in Baden-Württemberg nach allgemein anerkannten Standards als arm gelten und deshalb besonderer Unterstützung bedürfen;
2. was für die Lebenssituation dieser Familien charakteristisch ist, insbesondere ob dazu auch Familien mit einem niedrigen Familieneinkommen gehören, in denen ein Partner zumindest in Teilzeit beschäftigt ist;
3. wie viele dieser Familien im Jahr 2010 und im Jahr 2011 Landeserziehungsgeld erhalten, aber keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII bezogen haben;
4. wie diese Familien und deren Vertreter in die bisherigen und die weiteren Beratungen zur Umwandlung des Landeserziehungsgelds eingebunden waren und sind;
5. wie hoch der Betrag sein wird, den sie zu Lasten dieser Familien einsparen wird;
6. ob und gegebenenfalls welche unmittelbare finanzielle Unterstützung sie zukünftig für hilfebedürftige Familien, die keine Mittel aus dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII beziehen und die bislang Ansprüche aus dem Landeserziehungsgeld geltend machen können, plant;

7. in welcher Form sie sicherstellt, dass die durch die Kürzung des Landeserziehungsgelds frei werdenden Mittel tatsächlich zur Verbesserung der Kinderbetreuung verwendet werden;
8. ob zu erwarten ist, dass der Einsatz dieser Mittel besonders den Familien zugute kommt, die von der Kürzung des Landeserziehungsgelds betroffen sind und wie dies evaluiert bzw. sichergestellt werden kann.

02.02.2012

Kunzmann, Klenk, Brunner, Dr. Engeser,
Raab, Rüeck, Schreiner, Teufel CDU

Begründung

Die Landesregierung plant faktisch die Abschaffung des Landeserziehungsgelds. Mit der Begrenzung auf sogenannte „Hartz-IV-Haushalte“, die die Leistung im ersten Jahr nach der Geburt erhalten sollen, sowie mit der geplanten Umschichtung in die Kinderbetreuung werden insbesondere die „Schwellenhaushalte“, also die Haushalte, die nicht ausschließlich vom Sozialleistungsbezug leben, sondern bei denen ein Partner wenigstens in Teilzeit arbeiten geht, ersatzlos ausgeschlossen. Damit setzt die Landesregierung ein fragwürdiges Signal für alle diejenigen Haushalte, die sich trotz geringen Einkommens nicht auf den Sozialleistungsbezug beschränken, sondern zumindest ergänzend einen eigenen Beitrag zu ihrem Lebensunterhalt erwirtschaften.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Februar 2012 Nr. 24-0141.5/15/1191 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele Familien in Baden-Württemberg nach allgemein anerkannten Standards als arm gelten und deshalb besonderer Unterstützung bedürfen;*
- 2. was für die Lebenssituation dieser Familien charakteristisch ist, insbesondere ob dazu auch Familien mit einem niedrigen Familieneinkommen gehören, in denen ein Partner zumindest in Teilzeit beschäftigt ist;*

Hierzu wird auf den Antrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der SPD (Drs. 15/1070) verwiesen.

Entsprechend den dort dargelegten Grundsätzen ergibt sich für Familien in Baden-Württemberg folgende Situation:

Haushaltstyp	Armutsgefährdungsquote in %	
	gemessen am Landesmedian	gemessen am Bundesmedian
1 Erwachsene(r) mit Kind(ern)	44,0	34,8
2 Erwachsene mit 1 Kind	8,0	5,7
2 Erwachsene mit 2 Kindern	9,5	6,8
2 Erwachsene mit 3 oder mehr Kindern	21,9	16,3
Sonstiger Haushalt mit Kind(ern)	17,8	14,3

Die Betrachtung orientiert sich an der Höhe des tatsächlichen Familieneinkommens einschließlich Familienleistungen und Sozialtransfers. Nicht maßgeblich ist, ob die Familienmitglieder eine Vollzeittätigkeit oder eine Teilzeittätigkeit ausüben.

3. *wie viele dieser Familien im Jahr 2010 und im Jahr 2011 Landeserziehungsgeld erhalten, aber keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII bezogen haben;*

Im Jahre 2010 wurde an 19.243 Personen und im Jahre 2011 an 17.873 Personen Landeserziehungsgeld bewilligt.

Eine Aussage dazu, wie viele Familien Landeserziehungsgeld und gleichzeitig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) und Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bezogen haben, ist bei der mit dem Vollzug des Landeserziehungsgeldes beauftragten L-Bank mangels entsprechender Merkmale im derzeitigen Bearbeitungssystem nicht möglich. Hierzu kann lediglich eine Anfang 2011 auf der Basis einer manuellen Zählung beim Elterngeld getroffene Tendenzaussage herangezogen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen aus der Auswertung einer anderen Leistung resultieren, die abweichend vom derzeitigen Landeserziehungsgeld bisher im ersten Lebensjahr des Kindes gezahlt wird. Das bisherige Landeserziehungsgeld wird erst im Anschluss an das Elterngeld und damit im zweiten Lebensjahr des Kindes gezahlt, sodass auch deshalb der Anteil der bezugsberechtigten Elternteile abweichen kann.

Unter Berücksichtigung dieser erheblichen Einschränkungen wird davon ausgegangen, dass der Anteil der Familien ohne Bezug von SGB II und SGB XII in den Jahren 2010 und 2011 zwischen 50 und 60 Prozent betragen hat.

4. *wie diese Familien und deren Vertreter in die bisherigen und die weiteren Beratungen zur Umwandlung des Landeserziehungsgelds eingebunden waren und sind;*

Der Ministerrat hat am 24. Januar 2012 Eckpunkten einer Neuregelung zugestimmt und zugleich beschlossen, vor einer endgültigen Entscheidung eine Anhörung durchzuführen. Diese Anhörung hat am 6. Februar 2012 stattgefunden. Eingeladen waren die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Landesfamilienrat Baden-Württemberg, der Verband alleinverziehender Mütter und Väter Landesverband Baden-Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die Erzdiözese Freiburg sowie die Evangelischen Landeskirchen in Württemberg und Baden.

5. *wie hoch der Betrag sein wird, den sie zu Lasten dieser Familien einsparen wird;*
6. *ob und gegebenenfalls welche unmittelbare finanzielle Unterstützung sie zukünftig für hilfebedürftige Familien, die keine Mittel aus dem Sozialgesetzbuch II bzw. Sozialgesetzbuch XII beziehen und die bislang Ansprüche aus dem Landeserziehungsgeld geltend machen können, plant;*
7. *in welcher Form sie sicherstellt, dass die durch die Kürzung des Landeserziehungsgelds frei werdenden Mittel tatsächlich zur Verbesserung der Kinderbetreuung verwendet werden;*
8. *ob zu erwarten ist, dass der Einsatz dieser Mittel besonders den Familien zugute kommt, die von der Kürzung des Landeserziehungsgelds betroffen sind und wie dies evaluiert bzw. sichergestellt werden kann.*

Die Landesregierung und die kommunalen Landesverbände haben am 1. Dezember 2011 den Pakt für Familien mit Kindern unterzeichnet. Im Mittelpunkt des Pakts steht die Verbesserung der Kleinkindbetreuung. Das Land wird die Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung ab dem Jahr 2012 in wesentlich größerem Umfang fördern. Die Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz werden

- im Jahr 2012 von 129 Mio. Euro um 315 Mio. Euro auf 444 Mio. Euro und
- im Jahr 2013 von 152 Mio. Euro um 325 Mio. Euro auf 477 Mio. Euro

erhöht. Diese Zuweisungen erhöhen sich um die auf das Land entfallenden Mittel des Bundes zur Förderung der Betriebsausgaben nach dem Kinderförderungsgesetz.

Ab dem Jahr 2014 wird sich das Land unter Berücksichtigung der Bundesmittel zu 68 Prozent an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligen.

Gerade auch in Familien mit geringem Einkommen können Mütter und Väter durch den Ausbau der Kinderbetreuung wieder früher in eine Berufstätigkeit zurückkehren und hierdurch die Einkommenssituation verbessern.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren